

VERORDNUNG (EWG) Nr. 645/89 DER KOMMISSION

vom 14. März 1989

zur Einreihung von bestimmten Waren in die Kombinierte Nomenklatur

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates
vom 23. Juli 1987 über die zolltarifliche und statistische
Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 20/89⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 9,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Um die einheitliche Anwendung der Kombinierten
Nomenklatur im Anhang zu der genannten Verordnung
zu gewährleisten, sind Vorschriften für die Einreihung der
im Anhang zu dieser Verordnung aufgeführten Waren zu
erlassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 hat allgemeine
Vorschriften für die Auslegung der Kombinierten
Nomenklatur festgesetzt. Diese Vorschriften gelten auch
für die Auslegung jeder anderen Nomenklatur, die die
Kombinierte Nomenklatur — auch nur teilweise oder
unter etwaiger Hinzufügung von Unterteilungen — über-
nimmt und die aufgrund besonderer gemeinschaftlicher
Regelungen aufgestellt wurde, um tarifliche oder sonstige
Maßnahmen im Rahmen des Warenverkehrs anzu-
wenden.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. März 1989

In Anwendung dieser allgemeinen Vorschriften sind die
in Spalte 1 der Tabelle im Anhang dieser Verordnung
genannten Waren den in Spalte 2 angegebenen KN-Code
zuzuweisen, und zwar unter Anwendung der in Spalte 3
genannten Begründungen.

Der Ausschuß für die Nomenklatur hat nicht innerhalb
der ihm von seinem Vorsitzenden gesetzten Frist Stellung
genommen —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die in Spalte 1 der Tabelle im Anhang beschriebenen
Waren gehören in der Kombinierten Nomenklatur zu
den in Spalte 2 der Tabelle genannten entsprechenden
KN-Code.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 21. Tag nach ihrer Veröffentli-
chung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*
in Kraft.

Für die Kommission

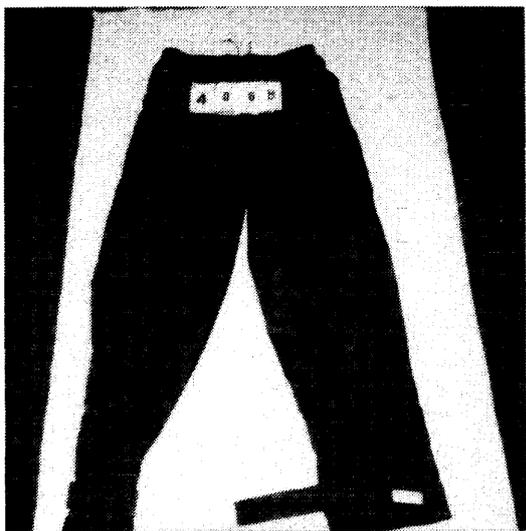
Christiane SCRIVENER

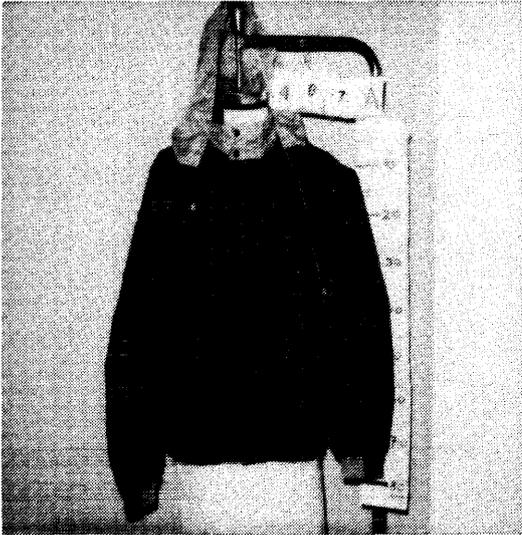
Mitglied der Kommission

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 256 vom 7. 9. 1987, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 4 vom 6. 1. 1989, S. 19.

ANHANG

Warenbeschreibung	Tarifizierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>1. Warenzusammenstellung aus zwei Kleidungsstücken, in Aufmachung für den Einzelverkauf:</p>		
<p>a) Leichter, weiter Blouson aus Geweben (100 % synthetische Chemiefaser), hergestellt aus drei Geweben unterschiedlicher Farbe, mit einem Kragen, durch den ein Zugband führt, mit einem halsnahen Ausschnitt, der vorn teilweise mit einem Reißverschluß zu öffnen ist. Die Öffnung hat eine Schutzpatte mit Druckknöpfen, die links über rechts zu schließen ist. Das Kleidungsstück hat weite, lange Ärmel, elastische Verengungen an den Ärmelenden und an seinem unteren Rand, eine Kapuze, die in eine Tasche am Kragen eingeschlagen werden kann, eine weitere Tasche vorn mit einer Klappe. Beide Taschen haben Reißverschlüsse (siehe Foto 406 A)</p>	<p>6201 93 00</p>	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Anmerkung 8 zu Kapitel 62 hinsichtlich der langen Hose sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6201, 6204, 6201 93 00 und 6204 63 19.</p> <p>Eine Einreihung als Trainingsanzug ist ausgeschlossen, weil die Kleidungsstücke nach dem allgemeinen Aussehen und der Stoffbeschaffenheit nicht eindeutig erkennen lassen, daß sie dazu bestimmt sind, ausschließlich oder im wesentlichen bei der Ausübung eines Sportes getragen zu werden.</p>
	<p>6204 63 19</p>	
<p>b) Leichte lange Hose aus Geweben (100 % synthetische Chemiefaser), hergestellt aus einem einfarbigen Gewebe, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend; in der Taille befindet sich eine Verengung in Gestalt eines elastischen Bandes mit einer Zugkordel. Die Beinenden der Hose haben Reiß- und Klettverschlüsse, das Kleidungsstück hat zwei Innentaschen (siehe Foto 406 B)</p>		

Warenbeschreibung	Tarifizierung (KN-Code)	Begründung
(1)	(2)	(3)
<p>2. Warenzusammenstellung aus zwei Kleidungsstücken, in Aufmachung für den Einzelverkauf:</p> <p>a) Leichter, weiter Blouson aus Geweben (100 % synthetische Chemiefaser), hergestellt aus zwei Geweben unterschiedlicher Farbe; im oberen Teil des Kleidungsstücks gefüttert, mit einem Kragen, vorn durchgehend mit einem Reißverschluß zu öffnen; die Öffnung hat eine Schutzpatte mit Druckknöpfen, die links über rechts zu schließen ist. Das Kleidungsstück hat weite, lange Ärmel, elastische Verengungen an den Ärmelenden und an seinem unteren Rand, eine Kapuze, die in eine Tasche am Kragen eingeschlagen werden kann. Die Kapuze hat eine Zugkordel und die Tasche einen Reißverschluß; zwei Innentaschen mit Klappen befinden sich oberhalb der Taille (siehe Foto 407 A)</p> 	6201 93 00	<p>Einreihung gemäß den allgemeinen Vorschriften 1 und 6 für die Auslegung der Kombinierten Nomenklatur, der Anmerkung 13 zu Abschnitt XI, der Anmerkung 8 zu Kapitel 62 hinsichtlich der langen Hose sowie nach dem Wortlaut der KN-Code 6201, 6204, 6201 93 00 und 6204 63 19.</p> <p>Eine Einreihung als Trainingsanzug ist ausgeschlossen, weil der Blouson teilweise gefüttert ist</p>
<p>b) Leichte lange Hose aus Geweben (100 % synthetische Chemiefaser), einfarbig, von der Taille bis zu den Knöcheln reichend; in der Taille befindet sich eine Verengung in Gestalt eines elastischen Bandes mit einer Zugkordel; die Beinenden der Hose haben Reiß- und Klettverschlüsse; das Kleidungsstück hat ferner zwei Innentaschen unterhalb der Taille (siehe Foto 407 B)</p> 	6204 63 19	